

Kommentierte Vokationsordnung

Im folgenden Text werden mit dieser blauen Farbe Erläuterungen und Kommentare zum Wortlaut der Vokationsordnung hinzugefügt. Bei weitergehenden Rückfragen können Sie sich informieren beim Amt für Religionsunterricht, Tel. 06232 – 667 115 religionsunterricht@evkirchepfalz.de

Ordnung der Vokation zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht

Der Landeskirchenrat der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) hat auf Grund von § 98 Abs. 2 Nr. 4 der Kirchenverfassung am 14. Mai 2019 folgende Ordnung der Vokation beschlossen:

1. Allgemeines

Evangelischer Religionsunterricht in den Schulen wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche (Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes) und in deren Auftrag (Artikel 34 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (RPVerf); Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes). Lehrkräfte für den Evangelischen Religionsunterricht bedürfen hierzu der Bevollmächtigung (Vokation) durch die Evangelische Kirche (Artikel 34 Satz 5 RPVerf; Artikel 6 des Staatsvertrages mit dem Saarland vom 25. Februar 1985). Im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird die Bevollmächtigung für den Evangelischen Religionsunterricht durch den Landeskirchenrat erteilt.

Der Religionsunterricht (ab jetzt: RU) wird als res mixta (gemischte Angelegenheit) zwischen Kirche und Staat in seinen schulischen Rahmenbedingungen, dem Bildungskonzept und in der Versorgung von den Bundesländern verantwortet, in seinen Inhalten von den zuständigen Kirchen. Das geht auf die Erfahrungen aus dem totalitären Staat zurück und soll den Staat vor einem übergriffigen Machtanspruch in Weltanschauungsfragen und bei religiösen und persönlichen Überzeugungen schützen. Stattdessen werden freie Träger zugelassen, weshalb es auch mehrere konfessionelle Religionsunterrichte gibt (Subsidiaritätsprinzip). Die Vocatio ist als Folge davon die kirchliche Zulassung zum RU.

Sie begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der Landeskirche und den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern. Mit der Vokation sagt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung in Fortbildung und Beratung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu.

Als bevollmächtigt im Sinne dieser Ordnung gilt auch, wer in einem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Pfalz steht und durch Ordination zum Pfarrer/zur Pfarrerin ernannt und somit auch zum Unterricht im Fach evangelische Religion berufen wurde.

2. Voraussetzungen für die Erteilung der Vokation

- 2.1 Die Bevollmächtigung kann auf Antrag der Lehrkraft erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1.1 Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, Daher ist mit dem Antrag auch ein aktueller Kirchenmitgliedschaftsnachweis einzureichen, den man beim Pfarramt oder Dekanat des Wohnortes jederzeit ausgestellt bekommt. Zur Kirchenzugehörigkeit siehe auch Punkt 2.2 und den Kommentar dort
 - 2.1.2 Dienstort im Bereich der Landeskirche, in Rheinland-Pfalz und dem Saarland sind auch die Ev. Kirche von Hessen und Nassau (EKHN) und die Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) vertreten. Wer zuständig ist, hängt vom Schulort ab. Steht dieser – besonders für die zweite Ausbildungsphase – noch nicht fest, kann auch der Wohnort oder der Ort des Studienseminars herangezogen werden.
 - 2.1.3 erfolgreich abgeschlossene staatliche oder staatlich anerkannte Ausbildung mit der Lehrbefähigung, der Unterrichtsberechtigung oder der Unterrichtserlaubnis für das Fach Evangelische Religionslehre, Mit dieser Voraussetzung wird klargestellt, dass man eine vollgültige Lehrerausbildung braucht, die vom jeweiligen Bundesland anerkannt wird.
 - 2.1.4 Teilnahme an einer Bevollmächtigungstagung, die von der Landeskirche durchgeführt wird, Dies gilt für die endgültige Vocatio. Nach Einreichen des Antrags und der erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Kirchenmitgliedschaft) erhält man Informationen zur nächsten EB- (endgültige Bevollmächtigung-)Tagung, die zwei mal im Jahr angeboten wird und drei Tage dauert. Mit der Bestätigung der Schule, dass man für diese Zeit vom Unterricht befreit wird, erhält man die Zulassung. Die Tage werden nicht vom Fortbildungskonto abgezogen, da es sich nicht um eine klassische Fortbildung handelt. Vielmehr ist die Vocatio notwendiger und abschließender Bestandteil der Ausbildung und Zulassung zur Religionslehrkraft. Die Bevollmächtigungstagung endet mit einem Gottesdienst und der feierlichen Übergabe der Vocationsurkunden.
 - 2.1.5 Übernahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), zum Land oder zu einer Privatschule, Für die Erteilung der Vocatio ist ein Arbeitsverhältnis an einer Schule notwendig – sonst bräuchte man sie ja nicht. Es wird keine Vocatio „auf Halde“ oder zur Bewerbung in anderen Bundesländern ausgestellt, sondern für ein ordentliches Arbeitsverhältnis – es muss aber keine Planstelle sein.
 - 2.1.6 schriftlich erklärte Bereitschaft, den Evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche (vgl. Beschluss der Landessynode vom 22. Mai 1987) zu erteilen. Niemand darf gegen seinen Willen zur Erteilung von RU gezwungen werden, es ist daher notwendig, dass Sie mit dem Antrag auf Vocatio Ihre Bereitschaft schriftlich bekunden, dieses Fach zu unterrichten. Diese Unterschrift wird auch in der Kirchenverwaltung archiviert.
 - 2.1.7 Bestätigung über die Teilnahme an einer Veranstaltung der kirchlichen Studienbegleitung für Lehramtsstudierende mit dem Fach Evangelische Religion oder ersatzweise über ein Beratungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amts für Religionsunterricht. Seit 2013 bietet die EKP für Lehramtsstudierende in Landau einen Begegnungstag an. An anderen Studienstandorten sind andere Landeskirchen aktiv. Die Bestätigungen über die Teilnahme soll-

ten Sie gut aufbewahren und mit Ihrem Antrag in Kopie einsenden. Wer keine Gelegenheit hatte zur Teilnahme, kann ersatzweise ein Gespräch nachholen. Nach einer Übergangsfrist gilt ab August 2020 diese Regel.

- 2.2 Ein Mitglied einer evangelischen Freikirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören sollte, kann von der in Nr. 2.1.1 genannten Voraussetzung befreit werden, wenn die Lehrkraft die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass sie den Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirche erteilt. In Zweifelsfällen wird über die Befreiung nach einem Gespräch zwischen der Lehrkraft und einer oder einem Beauftragten des Landeskirchenrats entschieden. Die EKP ist nur berechtigt, für evangelische Christen die Vocatio zu erteilen (s.o. 2.1.1). Neben Mitgliedern der Landeskirche steht dies aber auch Mitgliedern von evangelischen Freikirchen offen, soweit diese Freikirchen andere ev. Kirchen anerkennen und mit ihnen zusammenarbeiten. Dies dokumentiert sich in einer Mitgliedschaft bei der AcK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen), in Ausnahmefällen zählt nach Rücksprache auch ein Gaststatus in der AcK oder Mitarbeit in einer lokalen AcK. Da die Lerngruppen im evangelischen RU sich aus Kindern und Jugendlichen mit einem breiten konfessionellen Spektrum zusammensetzen und sogar auf eigenen Antrag auch konfessionslose Schüler*innen teilnehmen können, ist ein weites Herz und konfessionelle Gastfreundschaft angesagt. Eine zu enge Abgrenzung schadet dem Unterricht, weswegen sich radikal abgrenzende und anderen das Christsein absprechende Lehrkräfte für den RU ungeeignet sind. In Zweifelsfällen kann eine detaillierte Klärung offener Fragen unterschrieben werden.
- 2.3 Bei Lehrkräften an berufsbildenden Schulen kann an die Stelle der Teilnahme an einer Bevollmächtigungstagung nach Nr. 2.1.4 ein Unterrichtsbesuch durch die zuständige Fachberaterin oder den zuständigen Fachberater treten. Das ist eine seltene Ausnahme, generell besteht das Interesse, die EB-Tagung zusammen mit anderen Religionslehrkräften zu erleben.
- 2.4 Im Falle eines befristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisse (Nr. 2.1.5) kann der Landeskirchenrat eine befristete Genehmigung zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht aussprechen.

3. Vorläufige Bevollmächtigung

Die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts während des Vorbereitungsdienstes setzt eine vorläufige Bevollmächtigung voraus. Sie kann ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.6 gegeben sind und der Dienst- oder Wohnort im Bereich der Landeskirche liegt. Außerdem muss eine Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre durch den Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs oder die genehmigte Teilnahme an einem Weiterbildungskurs Evangelische Religion vorliegen. Die vorläufige Bevollmächtigung wird für die Dauer von bis zu vier Jahren erteilt. Sie erlischt mit Ablauf der Befristung oder wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist.

Für die Zeit der Ausbildung gibt es diese „vorläufige Bevollmächtigung“. Da der Übergang in eine Planstelle nicht mehr automatisch erfolgt, gilt seit neuestem dies Bevollmächtigung auch über das Ende der Ausbildungszeit hinaus, sodass man bei Bewerbungen oder Zeitaufträgen etwas vorzuweisen hat. Spätestens vier Jahre nach Ausstellung sollte dieses vorläufige Dokument durch eine endgültige Bevollmächtigung abgelöst werden.

4. Anerkennung der Vokationen anderer Landeskirchen

Die Vokationen anderer Landeskirchen werden anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 vorliegen. Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn man mit einer gültigen Vocatio in des Gebiet der EKP zuzieht, eine

Kopie uns zukommen zu lassen, damit wir auch gegenüber den Landesbehörden auskunftsfähig sind und Sie in unser Unterstützungsnetz aufgenommen werden. Aber davon unabhängig ist seit wenigen Jahren die Vocatio aus anderen Landeskirchen auch hier gültig, wenn sie dem Rahmen dieser Ordnung entspricht, was bis auf ganz wenige Ausnahmen (Bremen z.B.) der Fall sein dürfte.

5. Beendigung der Vokation

- 5.1 Die Bevollmächtigung erlischt, wenn
 - 5.1.1 die Lehrkraft gegenüber dem Landeskirchenrat auf die sich aus ihr ergebenden Rechte **verzichtet**, Sollte eine Lehrkraft aus inneren Gründen, z.B. wegen der Verarbeitung eines Trauerfalles, sich schwer vorstellen können, das Fach zu unterrichten, empfehlen wir im Gespräch eine Auszeit an der Schule zu erbitten und helfen gerne dabei. Die Vocatio einfach zurück zu geben ist ein sehr einschneidender Entschluss, der gut überlegt sein will. Aus vorübergehenden Krisen gibt es meist nach einer gewissen Zeit wieder einen Ausweg, aber der Verlust der Vocatio ist schwerwiegend und nicht leicht zu heilen.
 - 5.1.2 eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist Dazu zählt z.B. der Kirchenaustritt, der als Zeichen für die Aufhebung der Gemeinschaft ein ernsthaftes Hindernis darstellt Aber auch der Entzug der staatlichen Lehrerlaubnis, auch wenn er direkt nichts mit dem Fach Religion zu tun hatte, hätte diese Konsequenz. **oder**
 - 5.1.3 die Befristung endet.
- 5.2 Die Bevollmächtigung kann nach Anhörung der Lehrkraft entzogen werden, wenn die Lehrkraft zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass gibt. *Solche schwerwiegenden Vorfälle können z.B. sein: Gewaltanwendung, sexuelle Übergriffe, schwere Kriminalität, gefährliches Zuwiderhandeln gegen Grundrechte oder Schulordnungen, wiederholte menschenverachtende Äußerungen oder Indoktrination, Verstoß gegen den Beutelsbacher Konsens (Übermächtigungsverbot), schwere Täuschung. Das Verfahren sieht die üblichen Regeln vor: klare Beanstandung, Anhörung, die Lehrkraft darf eine Person ihres Vertrauens zur Unterstützung im Gespräch mit bringen. Es liegt uns allerdings daran, es nicht so weit kommen zu lassen und in zweifelhaften Situationen rasch in ein Gespräch zu kommen, das hilft, weiteren Beschwerden vorzubeugen. Dieser Punkt markiert aber auch die Tatsache, dass es Grenzen gibt.*

Zur Ergänzung: In besonders begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer für einen befristeten Zeitraum auf die Rechte aus der kirchlichen Bevollmächtigung verzichtet, ohne dass die Rechtsfolgen aus 5. eintreten.

6. Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Ordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Für Punkt 2.1.7. gilt davon unabhängig für eine Übergangszeit bis August 2020 noch die alte Regel, dass die Teilnahme an einer Kirchlichen Begleitung für Lehramtsstudierende mit dem Fach Theologie wünschenswert ist, aber keine zwingende Voraussetzung für die Vocatio.

In Zweifelsfällen oder bei weitergehenden Fragen können Sie sich wenden:

Ans: Amt für Religionsunterricht | Evangelische Kirche der Pfalz | Landeskirchenrat Referat 2a | Domplatz 5 | 67346 Speyer www.religionsunterricht-pfalz.de | religionsunterricht@evkirchepfalz.de | 06232 667-115 | Fax: 06232 667-6114